

dieser Form keineswegs genügen. Ihre Erweiterung mußte bei der außerordentlich großen Bedeutung gesunder finanzieller Verhältnisse für die Entfaltung des Staatswesens in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts alsbald in Angriff genommen werden¹⁶⁸. Die Aufgaben, welche der Rechenkammer nunmehr zugewiesen wurden – die Berechnung aller Einkünfte und Ausgaben und zusammen damit die Verwaltung des Barvermögens – hatte bislang der Kammerschreiber versehen; er konnte dies jedoch nicht mehr in ausreichender Weise tun, denn er führte nur die erhaltenen Befehle aus, und ein Beratungsrecht stand ihm nicht zu. Bei der wachsenden Bedeutung der Finanzverwaltung für den Staat war dies zweifellos ein Nachteil, zumal auf dem Gebiet der Finanzpolitik gemeinsame Beratungen dringend erforderlich erschienen, um übereilte Maßnahmen zu verhüten; sie wurden ermöglicht, indem man die Zentralkasse in eine Behörde umwandelte. Die Verselbständigung der Rechenkammer war zu einem ersten Abschluß gelangt.

Es stellt sich nun die Frage, ob diese Behörde damals bereits eine kollegiale Organisation erhalten hat: die Formulierung – *Was auch in der Camerstuben wird beratschlagt. das soll daselbs Concipiert. Verfertigt. vnd versigt werden* – der Kanzleiordnung von 1559¹⁶⁹ läßt dies möglich erscheinen. In der Praxis zeigte sich allerdings, daß die Rechenkammer zunächst noch keine selbständige Institution gewesen ist¹⁷⁰; stattdessen wurden bestimmte Aufgaben an einzelne Räte delegiert, die dann die Bezeichnung Kammerräte¹⁷¹ erhielten. In den Bestallun-

168 Herzog Wolfgang hatte sich daher veranlaßt gesehen, im Finanzressort den Schritt zur Modernisierung zu tun: *Wir Sind aus etlichen bedenklichen vrsachen bewegt worden. Das wir vnnsere gemaine Landgeschafft. one mitl die Regierung betreffend. vnnd die Camer oder Renntschreiberey geschafft vnnderschiden. vnd zu der Rechnung etlich sonderbare Personen verordnet haben. Derwegn ist vnnsere beuelh. das bis auf vnser weitere verordnung. sölthe vnnsere Vnderschidliche anstellung. fleissig gehalten werde.// Wir wellen auch denJhenigen. so wir zu vnnserer Camer oder Renntschreyberey verordnen. ein sondere ordnung begreifen lassen. Damit sy austrücklich wissen. was für sy gehöre. oder nit. auch vnnsere Canntzley Rät derselben alsdan verstendigen. Damit sy gnugsamen bericht haben. welcher handlung sy sich annemen sollen oder nit.* (Kanzleiordnung von 1559, Art. 43, fol. 60b-61a, zitiert nach KEIPER/BUTTMANN, Kanzlei-Ordnung, S. 73).

169 Kanzleiordnung von 1559, Art. 43, fol. 61b (zitiert nach KEIPER/BUTTMANN, Kanzlei-Ordnung, S. 74).

170 Dies wird deutlich in einer Verordnung über die *Bestallung der Cantzley im Fürstenthumb Zweypruck* von 1569 (GHA München KA 1573) ausgesprochen: *Was aber die Rechen Cammer berürt, mit verrechnung solcher geschafft soll es allermassen gehalten werden wie von der Rechen Cammer zu Neuburg davon geordnet, also das alle Rechen cammersachen bey der Cantzley beratschlagt und expedirt, auch alle bevelch under Statthalter und Rätb oder seines abwesens verordnter Rätb Namen und unserem Secret ausgehen sollen.* Einen Einblick in die erwähnte Organisation der Pfalz-Neuburger Rechenkammer gibt die *Cammerath-Instruktion* vom 18. Januar 1554 (StA Neuburg a. D. Pfalz-Neuburg, Generalakten Nr. 6861a).

171 Den Begriff „Kammerrat“ im Sinne von besonders deputierten Räten, die den Kanzleiräten gegenübergestellt wären und besonders wichtige Staatsangelegenheiten zu beraten gehabt hätten, hat es in Pfalz-Zweibrücken nicht gegeben; hier ist die Bezeichnung „Kammerräte“ lediglich auf in der Rechenkammer tätige Räte beschränkt.